

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Unser Klosterberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Deggendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Deggendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins „Unser Klosterberg e.V.“ ist der umfassende Schutz der Natur, der Erhalt und die Förderung von Biotopen und ihrer Artenvielfalt, sowie die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
- (3) Das inkludiert den Schutz von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten, Luftaustauschbahnen und Freiräumen im besiedelten Bereich sowie die Bewahrung eines ausgeglichenen Niederschlags- und Abflusshaushaltes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen durch den Verein und ähnlich Gesinnte, z.B. Bürgerinitiativen, Naturschutzverbände
  - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur- und Umweltschutzes sowie des Schutzguts Mensch
  - Einwirkung auf die Beschlüsse und Satzungen regionaler Gremien, auf öffentliche Entscheidungsträger sowie auf gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen im Sinne des Vereinszwecks
  - Wahrnehmung und Förderung der gesetzlichen Mitwirkungsrechte und der gesetzlich eingeräumten Rechtsbehelfe in öffentlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren, die die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie des Schutzguts Mensch berühren
  - die Förderung historischer Erhaltungsmaßnahmen sowie von Aktivitäten der Heimatpflege und des Landschaftserhalts zur Ermöglichung des Erlebens von Kulturlandschaften und ihres Erholungswertes jetzt und auf Dauer.
- (4) a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
b) Übersteigt der Betrag EUR 500,00, ist die Genehmigung durch den Vorstand erforderlich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein ist in seiner Arbeit konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch frei.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Juristische Personen verfügen ebenso wie die natürlichen über jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- (6) Ein Mitglied kann durch 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder den Zielen des Vereins entgegenwirkt.
- (7) Die Höhe des jährlichen Pflichtbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 4 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- Außerdem kann der Vorstand zu seiner Entlastung schriftlich „Beauftragte“ berufen, die an Stelle des Vorstands die ihnen übertragene Aufgabe wahrnehmen. Sie sind dem Vorstand umgehend, der Mitgliederversammlung jährlich, Rechenschaft schuldig.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand durch einfachen Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse einberufen.
- (2) Auf Anforderung von mind. einem Fünftel der Mitglieder ist ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (5) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (7) Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft
- (2) Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung
- (3) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (6) Auflösung des Vereins
- (7) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die beiden Vorstandsmitglieder sind jeweils vertretungsberechtigt und verfügen über Einzelvertretungsmacht.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Dauer der 1. Amtszeit wird ab Eintragung in das Vereinsregister auf 3 Jahre festgelegt, die Dauer der folgenden Amtszeiten auf je 2 Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied im Verein ist.
- (6) Der Vorstand entscheidet über Konzeption, Verwaltung und Personalfragen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

## **§ 8 Finanzen**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und etwaige Verkaufserlöse (z.B. Publikationen).  
Es ist eine Jahresabrechnung aufzustellen, zu prüfen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (2) Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden; ab einer Höhe von € 500,00 mit Billigung des Vorstands.

## **§ 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LBV, Kreisgruppe Deggendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Deggendorf, den 27. 5. 2025